

3. Erklärungen

1. Der FZus beschäftigt auf sozialversicherungspflichtiger Grundlage bzw. als FV evtl. im Geschäftsbesorgungsmodell während des gesamten unter Nr. 2 dieses Antrages genannten Kalenderjahres forstfachlich qualifiziertes Personal (siehe Nr. D 2.1 des Merkblattes zur Projektförderung).
2. Für das Vorhaben wurden keine weiteren öffentlichen Fördermittel beantragt und werden auch keine beantragt (Darlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank oder den Förderbanken des Landes Bayern können jedoch in Anspruch genommen werden).
3. Mit der Ausführung des Vorhabens wurde noch nicht begonnen.
4. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn wird beantragt.
5. Der Antrag enthält keine Aufwendungen, die im Rahmen der Allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung (AGHMAE) gefördert werden oder für die Anspruch auf Förderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz bestehen.
6. Das Investitionsgut wird ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke genutzt.
7. Mir ist bekannt, dass
 - kein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht. Dies gilt auch, wenn eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt wird. Die Zuwendungen aus diesem Programm stellen freiwillige Leistungen dar. Diese können nur insoweit bewilligt werden, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Unter Umständen kann daher ein Zuwendungsantrag wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht mehr bewilligt werden.
 - eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus verschiedenen nationalen öffentlichen Förderprogrammen nur zulässig ist, wenn mit der Förderung unterschiedliche Zwecke verfolgt werden, hierauf ein Rechtsanspruch besteht oder in diesen Programmen etwas anderes bestimmt ist.
 - bei Einsatz anderer öffentlicher Mittel die Gesamtsumme der Zuschüsse (inklusive Mittel des Bundes und der EU) 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten darf.
 - mit einer Kürzung bis hin zum vollständigen Verlust bzw. hin zur vollständigen Rückforderung der Zuwendung zu rechnen ist, wenn
 - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wird,
 - nicht förderfähige Ausgaben geltend gemacht werden,
 - Mittel zweckwidrig verwendet werden,
 - gegen Auflagen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Förderung verstoßen wird
 - oder ein vergleichbar schwerwiegender anderer Grund vorliegt.
 - die Angaben im Antrag (mit Ausnahme der Felder Telefon und Fax/Mail) und in den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen/Nachweisen subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch i. V. m. Art. 1 Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz (BayStrAG) und § 2 Subventionsgesetz (SubVG) sind und wegen Subventionsbetrug bestraft wird
 - wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht
 - oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.
 - die Bewilligungsbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschließlich seiner nachgeordneten Behörden und der Bayerische Oberste Rechnungshof das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege oder Förderanträge entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
8. Ich verpflichte mich,
 - Unterlagen, die für die Bemessung der Förderung von Bedeutung sind, mindestens bis zum Ablauf der Zweckbindung aufzubewahren. Längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.
 - jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderungsberechtigung bzw. die Förderhöhe hat, unverzüglich der Bewilligungsstelle schriftlich mitzuteilen.
 - bei nicht baugenehmigungspflichtigen Anlagen, die Bestandteil des geförderten Vorhabens sind, die fachrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

4. De-minimis-Beihilfe

Die Förderung erfolgt als De-minimis-Beihilfe, sodass die Vorgaben dieser Regelung einzuhalten sind. Die erforderliche De-minimis-Erklärung ist dem Verwendungsnachweis/Zuschussabruf beizulegen.

5. Hinweise zum Datenschutz

Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen personenbezogenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und -höhe für die Abwicklung der Förderung, für entsprechende Kontrollen, allgemein zur Prüfung des Fachrechts, für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung vorgeschriebener Berichte benötigt und dazu vom jeweils zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verarbeitet. Die Daten werden an die zuständige Kasse des Landes Bayern im Rahmen der Auszahlungen weitergeleitet.

Sie erhalten Informationen zum Datenschutz betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internet unter **www.stmelf.bayern.de/datenschutz**
- durch das für Sie zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internetauftritt des für Sie zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter „Datenschutz“.

6. Hinweis auf steuerrechtliche Mitteilungspflichten

Nach der Mitteilungsverordnung sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei grundsätzlich auch auf die Zahlungen im Rahmen der FORSTZUSR 2021. Von der Mitteilungspflicht ausgenommen sind nur die Zahlungen an Empfänger, die bei Berücksichtigung sämtlicher im Kalenderjahr gewährten Zahlungen insgesamt weniger als 1.500 € erhalten sowie Zahlungen an Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Zweiten Teils Dritter Abschnitt der Abgabenordnung verfolgen.

Soweit Ihnen eine Zuwendung gewährt wird, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name, Vorname (ggf. Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und Geburtsdatum
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung
- Höhe und der Tag der Zahlung

Gleiches gilt, wenn Sie bereits in den Jahren 2018 und 2019 mitteilungsspflichtige Zahlungen erhalten haben. Auch diese Zuwendungen müssen grundsätzlich den örtlich zuständigen Finanzämtern – wie soeben dargestellt – nachgemeldet werden.

Wir weisen darauf hin, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Forstverwaltung – von Ihnen eigenverantwortlich zu beachten sind.

Den Wortlaut der Mitteilungsverordnung finden Sie hier: **www.gesetze-im-internet.de/mv/MV.pdf**

Ich versichere, dass ich

- das Merkblatt zu den Investitionen der FZus nach Nr. 2.1 FORSTZUSR 2021 sowie
- das Merkblatt zur Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission De-minimis-Beihilfen (Gewerbe)

erhalten, von den Verpflichtungen und Hinweisen Kenntnis genommen habe und die in diesem Antrag und dessen Anlagen enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift Vertretungsberechtigte/r oder Bevollmächtigte/r

Bitte Funktion angeben und ggf. Nachweis beifügen.

Prüfvermerke der Bewilligungsbehörde:

Die forstfachlichen Voraussetzungen für eine Förderung sind erfüllt.
<i>Datum, Nz. FZus-K</i>
Mit der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
<i>Datum, Nz. FZus-K</i>
Antragsunterlagen und Anlagen gemäß Anlagenverzeichnis sind aktuell und vollständig.
<i>Datum, Nz. FZus-K</i>
Die Herleitung des nicht zuwendungsfähigen Flächenanteils sowie des Abzugsprozents ist korrekt.
<i>Datum, Nz. FZus-K</i>

Die Flächenangaben des FZus zu Abzugsflächen (Nr. 1.2.1 und 1.2.2 des Antrags) wurden stichprobenartig geprüft und plausibilisiert.
<i>Datum, Nz. FZus-K</i>
Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ist gegeben.
<i>Datum, Nz. LD</i>
Die Antragsunterlagen sind vollständig und unterschrieben (Bestätigung über den Erhalt des Merkblattes liegt vor).
<i>Datum, Nz. SB</i>
Antragsberechtigung liegt vor.
<i>Datum, Nz. SB</i>

Die Kreditor- und Bankdaten wurden geprüft/aktualisiert.
<i>Datum, Nz. SB</i>
Die Einhaltung der Förderbegrenzung (Höchstbetrag, Bagatellgrenze, etc.) wurde geprüft.
<i>Datum, Nz. SB</i>
Der Antrag wurde in WPK vorge-merkt.
<i>Datum, Nz. SB</i>
Bei Anträgen nach Nr. 2.1.1 FORSTZUSR 2021: Das StMELF wurde vor Erteilung einer ZvM informiert.
<i>Datum, Nz. SB</i>

Sonstige Hinweise/Bemerkungen: